*Absender*

**Musterantrag**

An

Performa Nord

Schillerstraße 1

28195 Bremen

 *Datum*

Personalnummer:

**Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben einen verfassungsmäßig garantierten Anspruch auf Erhalt einer amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG. Die Besoldung ist dabei entsprechend den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen und unter Berücksichtigung der mit den Dienstaufgaben verbundenen Verantwortung regelmäßig anzupassen.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen.

Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben.

Zudem hat es erkannt, dass in den Fällen, in denen in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau nicht eingehalten ist, dieser Verstoß das gesamte Besoldungsgefüge betrifft, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist.

Den mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in Bremen im Jahr 2022 ebenso wenig wie in den vergangenen Jahren nachgekommen.

Das Verwaltungsgericht Bremen hat am 17.05.2016 in mehreren Verfahren Vorlagebeschlüsse zum Bundesverfassungsgericht getroffen. Das Bundesverfassungsgericht möge feststellen, ob die Alimentation in der Vergangenheit in Bremen verfassungsgemäß gewesen sei. Über diese Beschlüsse ist bisher noch nicht entschieden worden.

Der Alimentationsgrundsatz ist verletzt, wenn der Gesetzgeber – wie in der Freien Hansestadt Bremen geschehen – ohne rechtfertigende Gründe die Besoldung und Versorgung der Beamten von der allgemeinen Wirtschafts- und Einkommensentwicklung abkoppelt, wenn also die finanzielle Ausstattung des Beamten hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückbleibt.

Das zum 01.12.2022 in Kraft tretende Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge für das Jahr 2022 beseitigt das bestehende Alimentationsdefizit nicht.

Im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ist die mir gewährte Besoldung nicht amtsangemessen und damit verfassungswidrig.

**Ich beantrage daher die entsprechende Erhöhung und Auszahlung meiner Besoldung in amtsangemessener und verfassungsgemäßer Höhe.**

Gleichzeitig bitte ich, bis zur Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber und der Gewährung einer verfassungsrechtlich korrekten Alimentation meinen Antrag ruhen zu lassen sowie auf die Einrede der Verjährung und die jeweilige haushaltsnahe Geltendmachung zu verzichten. Ich bitte um entsprechende Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen